

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band: 21 (1911)
Heft: 4

Artikel: Vaterlandskunde
Autor: Weiss, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-788599>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Lesebücher sollen Stoffe aus allen Gebieten des Lebens der Gegenwart, die für die Schüler dieser Stoffe von Bedeutung sind, enthalten. Die eigentlichen Fachlesebücher sollen in den Stunden für Berufskunde Verwendung finden. Wenn immer möglich, soll die Hälfte der Deutschunterricht zugewiesenen Zeit für das Lesen verwendet werden. Folgende Unterrichtsverfahren seien empfohlen: 1. Abschnittweises Lesen, Nennung unverstandener Ausdrücke durch die Schüler, Erklärung unter Mithilfe der Schüler durch den Lehrer, freie Wiedergabe des Inhaltes des ganzen Lesestückes anhand der so erarbeiteten Disposition; 4. Selbständige Bearbeitung selbstgewählter Themata durch die Schüler und freier Vortrag derselben; im Anschluss Diskussion. 5. Lesestücke, die der Erbauung und der Erhebung dienen, sollen nicht analysiert werden. 6. Wo es angeht, soll im Leseunterricht, wie auch im Aufsatzunterricht, ohne abschweifend zu werden, der Zusammenhang mit der Gesetzgebung gezeigt werden. Ein Lesestück über das Rheintal und die Rheinregulierung bietet z. B. Anlass, auf die Subventionsgesetzgebung von Bund und Kantonen hinzuweisen.

Aus erzieherischen und methodischen Gründen sollte der Unterricht in Deutsch, Verfassungs- und Gesetzeskunde (auch Gesundheitslehre) an derselben Klasse in einer Hand liegen. Die gewerbliche Fortbildungsschule soll überhaupt nicht bloss Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, sondern in hervorragender Weise eine Schule des Charakters und Gemütes sein.

III.

Vaterlandeskunde.

Von E. Weiss, Sekundarlehrer in Zürich.

In politischen Versammlungen, in Tagesblättern, in Broschüren ist in den letzten Jahren über den verfassungskundlichen Unterricht viel gesprochen und geschrieben und energisch gefordert worden, dass in unserm Lande mehr als bis anhin getan werden sollte, um die heranwachsenden Jünglinge vorzubereiten auf ihre künftige Stellung als Bürger eines freien, demokratischen Staates. In monarchischen Ländern, also in Staaten, in denen die Bürger ausser dem Wahlrecht ihrer Repräsentanten in die Legislative fast nur geringe politische Rechte besitzen und Referendum und Initiative unbekannt sind, wird die Forderung nach einer besseren politischen Schulung der jungen Leute

immer dringender erhoben. Wie viel notwendiger muss diese politische Bildung nicht in einer demokratischen Republik sein, wo jeder Bürger aktives und passives Wahlrecht besitzt, wo Referendum und Initiative dem Bürger eine solche Machtfülle in die Hand geben, wie er sie sonst nirgends besitzt! Eine Demokratie kann nur gedeihen, wenn das Volk Einsicht hat in die Einrichtungen und Bedürfnisse des Staates, wenn es von seinen Rechten einen würdigen Gebrauch macht, seine Pflichten der Gesamtheit gegenüber willig und getreu erfüllt, wenn es beurteilen kann, was der Allgemeinheit nützt oder schadet.

Hat die Forderung nach einer besseren vaterlandeskundlichen Unterweisung und Schulung der Jungmannschaft allmählich Erfolg, so werden die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen, die zur Stunde im allgemeinen noch bedenklich, oft geradezu beschämend sind, besser werden. Nicht dass der Unterricht in Vaterlandeskunde etwa bloss eine Vorbereitung auf diese Prüfungen, ein Drillkur sein soll, wo dem jungen Manne in aller Eile das eingetrichtert wird, was an der Prüfung von ihm verlangt werden könnte, der vaterlandeskundliche Unterricht hat die grössere, höhere Bedeutung, den jungen Mann, der an der Schwelle der Volljährigkeit steht, vorzubereiten auf seine zukünftige Stellung als Staatsbürger, der mit den Aufgaben und Einrichtungen seines Landes vertraut ist und seine Rechte und Pflichten der Allgemeinheit gegenüber kennt.

Drei Stoffgebiete sind es, die man unter dem Sammelnamen Vaterlandeskunde zusammenfasst: Geographie, Geschichte und Verfassungskunde der Schweiz. Es sind dies zugleich die Stoffgebiete, über die an den Rekrutenprüfungen examiniert wird. In Geographie und Geschichte unseres Landes haben alle Schüler schon Unterricht genossen. Man wird hier mehr bloss repetierend vorgehen. Wohl wird Vergessenes wieder aufzufrischen und zu ergänzen sein, dann aber sind solche Stoffgebiete in den Kreis der Betrachtung zu ziehen, die auf den unteren Stufen der Volksschule nicht behandelt werden können, da sie über das Verständnis der Schüler hinausgehen. Die Stundenzahl, die diesen zwei Disziplinen eingeräumt wird, darf immerhin beschränkt werden zugunsten der Verfassungskunde. Dieses Gebiet ist den Schülern zur Hauptsache neu; hierin haben noch die wenigsten je Unterricht gehabt oder dann doch zu einer Zeit, wo der jugendliche Geist für diese Unterweisung noch zu wenig reif, und die Lebenserfahrung noch zu gering war, um diesem Stoffe Interesse entgegenzubringen. Leicht begreift es sich eben, dass gerade in dieser Disziplin die Resultate der Re-

krutenprüfungen am schlechtesten sind. So wenig man auf einem Felde ernten kann, auf dem nicht gesät worden ist, so wenig können hier die jungen Leute ohne besondere Belehrung etwas Rechtes wissen. Deshalb muss dem Unterricht in der Verfassungskunde das Hauptgewicht beigelegt werden und die ihm zugemessene Stundenzahl am grössten sein. Nach meinen Erfahrungen möchte ungefähr das Richtige getroffen sein, wenn man die Hälfte aller Stunden, die dem Unterricht in Vaterlandskunde eingeräumt sind, für Verfassungskunde verwendet und die übrige Hälfte zu $\frac{1}{3}$ der Geographie und zu $\frac{2}{3}$ der Geschichte zuweist. Bei einem Kursus also, der 60 Stunden umfasst, wären etwa 10—12 Stunden für Geographie, 18—20 Stunden für Geschichte und 30 Stunden für Verfassungskunde zu verwenden.

Durchgehen wir in Kürze den Lehrstoff, der in Geographie, Geschichte und Verfassungskunde behandelt werden sollte.

I. Geographie der Schweiz.

Die Schweiz ist ein kleiner Binnenstaat im Herzen Europas. Sie grenzt nirgends ans Meer, ist rings umgeben von vier gewaltigen Grossstaaten. Aus dieser eigenartigen Lage unseres Landes werden die Schüler schon mit Leichtigkeit vielfache Schlüsse zu ziehen vermögen auf die politische Stellung unseres Landes im Konzert der europäischen Mächte einerseits und anderseits auf unsere Handelsbeziehungen mit dem Auslande. Es kann hier auf die Bestrebungen hingewiesen werden, die dahin gehen, dem Mangel der Schweiz an Seehäfen abzuhelfen durch Schiffbarmachung des Rheines bis Basel und bis ins Innere des Landes. An Hand der Karte werden die Grenzen unseres Landes aufgesucht; es werden die Stellen namhaft gemacht, wo die Schweiz über ihre natürlichen Grenzen hinausreicht und wo umgekehrt Gebiete fremder Staaten innerhalb dieser Grenzen liegen. Es werden die Vor- und Nachteile der natürlichen Grenzen für den Krieg und den friedlichen Verkehr mit dem Auslande erörtert. Hieran schliesst sich ein Überblick über die vertikale Gliederung unseres Landes im Alpenland, Mittelland und Jura. Mit Zuhilfenahme von Wandtafelskizzen wird der Bau der Zentralalpen an Hand der Karte besprochen; es werden die Hauptzüge derselben aufgesucht und in jedem dieser Züge die wichtigsten Berge, Gletscher, Pässe etc. eingeprägt. In gleicher Weise werden die Voralpen, das Mittelland und der Jura behandelt, wobei nirgends vergessen werden darf, auf die Fruchtbarkeit, die Bevölkerungsdichte, die Siedlungsverhältnisse etc. kurz auf alle Faktoren, die die volkswirtschaftlichen Verhältnisse, die materielle Kultur unseres Landes

bedingen, aufmerksam zu machen. Ein vortreffliches Mittel zur Einprägung dieser geographischen Details, zur Gewöhnung an das Studium der Karten und zur Heranziehung der Schüler zur Selbstbeteiligung im Unterrichte ist die Aufstellung von Reiserouten und Reiseplänen, die auf der Karte gesucht werden (z. B. Zürich—Zermatt, Zürich—Pontresina, Interlaken—Chur u. a.). Lässt man die Schüler die Verkehrsmittel: Eisenbahnen, Alpenstrassen, Saumwege etc. aufsuchen, die diese Orte miteinander verbinden, so erhält man oft recht schöne kleine Referate; immer finden sich Zuhörer, die gerne bereit sind, solche Aufgaben von einer Stunde zur anderen vorzubereiten und zu lösen. Im Anschluss an die vertikale Gliederung unseres Landes folgt eine Betrachtung über die oro-hydrographischen Verhältnisse. Es wird auf den Reichtum der Schweiz an fliessenden und stehenden Gewässern hingewiesen. Das grosse Gefälle unserer Flüsse macht sie zur Schiffahrt ungeeignet, gibt ihrem Wasser dafür aber eine grosse lebendige Kraft. Hier wird der Ort sein, auf die Nutzbarmachung dieser Wasserkräfte hinzuweisen und auf die grosse Bedeutung dieser Kräfte für unser an mineralischen Kohlen so armes Land (Nennung und Aufsuchen der bedeutenderen Kraftwerke). Hieran schliesst sich eine Betrachtung der erodierenden Tätigkeit der Flüsse. Man wird sprechen von der Tieferlegung der Flussbette im Oberlauf, von der Unter-spülung der Uferböschungen, von dem rückwärts schreitenden sich Einschneiden der Flüsse, vom Einstürzen der unterspülten Ufer, von der Verfrachtung des Geschiebematerials talauswärts, von der Ab-lagerung desselben im Mittellauf, von der Ausfüllung der Flussbette und der Seen, von der Deltabildung in denselben, der Entzweischnei-dung von Seen durch solche Deltabildung etc. Hieran schliesst sich eine Besprechung der Notwendigkeit der Rüfen- und Wildbachver-bauungen, sowie der Aufforstungen im Alpenland, der Flusskorrek-tionen und Niveauregulierungen der Flüsse und Seen im Mittelland. All das sind Gebiete, denen die Schüler grosses Interesse entgegenbringen; sie sehen hier, wie Gletscher und fliessendes Wasser in gemeinsamer Arbeit das Aussehen der Erdoberfläche verändern, wie die Gebirge abgetragen, die Täler und Seen ausgefüllt werden. In aller Kürze wer-den die verschiedenen Flusssysteme der Schweiz besprochen, der Lauf der Hauptflüsse skizziert und ihre wichtigsten Zuflüsse aufgesucht. Bei der Besprechung der Talschaften werden die bedeutendsten Siede-lungen genannt und nach dem Grunde gefragt. Ein wesentlicher Teil der Geographie ist Repetition früher schon behandelten Stoffes; es darf deshalb nicht allzuviel Zeit darauf verwendet werden. In fünf,

höchstens sechs Stunden sollte dieses Gebiet durchgearbeitet sein; man hüte sich ja, hier zu breit zu werden, sich in unwichtige Details zu verlieren oder Gebiete, wie z. B. eingehendere geologische Be- trachtungen vorzunehmen. Denn noch folgt die Besprechung der wirtschaftlichen und Verkehrverhältnisse, der geistigen Kultur unseres Landes, alles Gebiete, die den Schülern zum grössten Teile neu sind und junge Männer von 18—19 Jahren in erster Linie interessieren.

An mineralischen R o h p r o d u k t e n ist unser Land arm. Es liefert in der Zone der kristallinen Gesteine, der Kalkalpen, des Jura, wohl vielfach wertvolles Baumaterial wie Bausteine, Zement, Gips etc., ferner Kochsalz und geringe Mengen minderwertiger Brenn- materials. Hingegen fehlen unserem Boden Eisen und andere Metall- erze, Steinkohlen, Erdöle, kurz alle jene wichtigen Mineralien, deren unsere Industrie als Rohstoffe bedarf. — Der Getreidebau geht in unserem Lande stetig zurück, kaum mehr 10 % des landwirtschaftlich benützten Bodens wird mit Getreide bepflanzt. Die eigene Produktion reicht deshalb bloss für zirka 60 Tage aus, so dass die Schweiz dem Aus- lande für Körnerfrüchte allein jährlich ungefähr 150 Millionen Franken bezahlt. Etwas günstiger liegen die Verhältnisse in der Viehzucht und Milchwirtschaft, denn die Schweiz ist durch ihr Klima, ihren Niederschlagsreichtum für den Grasbau eigentlich prädestiniert. Deshalb überwiegt hier der Export an Käse, Zuchtvieh, kondensierter Milch den Import an Butter, Mastvieh, Häuten und Fellen um ungefähr 50 Millionen Franken. Immer schwieriger gestaltet sich in unserem Lande auch der Weinbau. Die eigene Produktion wird im Durchschnitt auf 1,300,000 hl geschätzt im Werte von zirka 45 Millionen Franken. Die Eigenproduktion genügt aber für den Bedarf der Schweiz bei weitem nicht. Es werden noch fremde Weine ein- geführt, jährlich im ungefähren Betrag von 35 Millionen Franken. Dazu kommt ein starker Import von Bier und anderen alkoholischen Getränken.

In dieser Weise werden die E i g e n p r o d u k t i o n, der Schweiz, der Export und Import an Lebens- und Genussmitteln an Hand einiger praktischer Beispiele besprochen und gezeigt, wie schwierig die Schweiz in bezug auf ihre eigene Produktion steht. Im Jahre 1905 verbrauchte die Schweiz für ihre $3\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner für rund 1000 Millionen Franken Nahrungsmittel. Davon erzeugte sie selbst für 700 Millionen Franken, somit ergibt sich ein jährliches De- fizit an Lebensmitteln von rund 300 Millionen Franken. Aus diesen Zahlen erhellt mit Leichtigkeit wieder die Bedeutung der schweizeri-

schen Industrie, die durch ihre Erträge bestimmt ist, diesen Ausfall auf dem Lebensmittelkonto zu decken und den Nationalreichtum der Schweiz zu erhalten und zu fördern. Bei der Besprechung der schweiz. Industrie wird zu betonen sein, dass sie nicht auf Rosen gebettet ist, dass sie schwer zu ringen hat mit der Konkurrenz des Auslandes, dass sie allseitig mit hohen Zollschränken eingeengt, und dass auch das Fehlen aller Rohstoffe drückend auf sie wirkt. Hierauf wird die örtliche Gruppierung und Verteilung der wichtigsten Industrien der Schweiz, der Baumwoll-, Seiden-, Uhren- und Maschinenindustrie besprochen; es werden die Rohstoffe, deren diese Industriezweige bedürfen, genannt, ihre Importwerte angeführt und die Artikel, welche diese Industrien ausführen, sowie die Exportwerte derselben, aufgezählt.

Die Schweiz bezieht jährlich aus dem Auslande Waren im ungefährten Wert von 1500 Millionen und exportiert solche im Werte von etwa 1100 Millionen Franken, das macht einen Gesamthandelsverkehr unseres Landes mit dem Auslande von 2600 Millionen Franken. Der grosse Handelsverkehr bedingt wieder grosse Haupthandelsplätze und ein reich entwickeltes Netz von Verkehrsmitteln, als da sind: Strassen, Bahnen, Schiffe, Posten, Telegraph und Telefon. Den Verkehrsmitteln ist eine nähere Besprechung zu widmen. Die Haupthandelsplätze der Schweiz werden aufgesucht, die Hauptstrassenzüge, die sich der Bodengestaltung unseres Landes entsprechend zum Teil von Südwest nach Nordost und zum Teil von Nord nach Süd durch unser Land ziehen, werden skizziert. An die Besprechung der Strassen schliesst sich die Betrachtung des Eisenbahnnetzes, das sich naturgemäß im allgemeinen den grossen Strassenzügen anlehnt. Die wichtigsten Anschlüsse der Schweizer Bahnen an die fremden, sowie die Hauptverkehrszentren im Innern des Landes werden aufgesucht. Dieses Kapitel schliesst mit einer kurzen Besprechung des eidgenössischen Post-, Telegraphen- und Telefonwesens, sowie mit einer kurzen Würdigung der Bedeutung der sog. Fremdenindustrie. Sind so die wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Landes beleuchtet worden, so wird auch der geistigen Kultur, dem Schulwesen, den Sprach- und Religionsverhältnissen eine Besprechung zu widmen sein.

Als vorzügliches Werk zum Studium der wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Landes ist zu empfehlen: Wirtschaftskunde der Schweiz von Geering und Hotz (Zürich, Schulthess & Cie.). Wertvolle Aufschlüsse über mannigfaltige Gebiete finden sich im geographischen Lexikon der Schweiz, erschienen bei Zahn in Neuenburg.

II. Geschichte der Schweiz.

In den ersten Stunden, die im vaterlandeskundlichen Unterricht der Geschichte zugewiesen sind, wird die Geschichte unseres Landes bis 1798 in den Haupterscheinungen wiederholt. Es ist diese erforderlich, weil die Kenntnisse der jungen Leute hierin nicht mehr gross sind; vieles, was frühere Schulanstalten lehrten, ist vergessen worden, es fehlt der Überblick über die Zusammenhänge, die Kenntnis der treibenden Faktoren. Diese Momente können um so weniger ganz ausser acht gelassen werden, als die Kenntnis der Zustände im Schweizerlande vor 1798 zum Verständnis der Neuzeit dringend notwendig ist. Freilich wird hier die Behandlungsweise, soll sie nicht eine blosse Wiederholung von früher Gelerntem sein, anders gestaltet werden müssen. Man wird die politische Geschichte beschränken, um dafür mehr Gewicht zu legen auf die Rechtsverhältnisse in der alten Eidgenossenschaft und vor allem aus auf die Kulturgeschichte. Allerdings hat sich der Lehrer davor zu hüten, hier zu breit zu werden; man darf nicht beginnen mit den Höhlenbewohnern und Pfahlbauern, nicht sich verlieren in weitläufige Schilderung von Schlachten aus der Blütezeit der Eidgenossenschaft. Die Ausbreitung des Christentums, das Klosterwesen, die Reformation usw. sind nur insoweit zu berühren, als sie den Gang der eidgenössischen Politik und die Entwicklung der Kultur beeinflussten. Nur so wird genügend Zeit bleiben zu einer eingehenden Behandlung der Geschichte des letzten Jahrhunderts, auf die das Hauptgewicht zu legen ist. Viele Schüler wissen von der Geschichte dieser Zeit gar nichts, und doch ist deren Kenntnis für das Verständnis der politischen Bestrebungen der Neuzeit unbedingt erforderlich. In der Zeit der Helvetik, der dreissiger Jahre, finden sich die Ursprünge unserer heutigen wichtigsten politischen Bestrebungen und politischen Parteien. Dann verlangt das eidgenössische Reglement für die Rekrutenprüfungen des bestimmtesten das Verständnis der Geschichte des letzten Jahrhunderts, indem es vorschreibt, dass nur dem Stellungspflichtigen die 1. Note in Vaterlandskunde gegeben werden dürfe, der sich über ausreichende Kenntnisse der Geschichte dieser Epoche ausweise.

Freilich wäre es wieder verfehlt, wollte man die summarische Repetition direkt mit dem Jahre 1291 beginnen lassen. Denn gar vielfach spukt in den Köpfen noch die Tschudysche Legende, dass die Schweiz von jeher ein freies, selbständiges, unabhängiges Land gewesen sei. Dieser Irrtum ist zu berichtigen, indem dargetan wird, dass die Schweiz durch die Schlacht bei Bibrakte ans Römerreich

kam, nach der Zertrümmerung desselben unter die Alemannen und Burgunder aufgeteilt, dann zu einem Bestandteil des Frankenreiches wurde und nach dessen Teilung im Vertrag von Verdun an Deutschland kam, bei dem sie 650 Jahre lang blieb. Der Behandlung des Bundes von 1291 vorgängig sind die eigentümlichen Rechtsverhältnisse des Mittelalters zu berühren, die Einteilung des Landes in Grafschaften, die allmähliche Schwächung der Kaisergewalt durch die überwuchernde Machtstellung der Grafen und damit verbunden die Verschlimmerung der rechtlichen und sozialen Zustände des Volkes. Dann werden die Schüler mit Leichtigkeit den Segen der Reichsfreiheit, der Reichsunmittelbarkeit einsehen und begreifen, dass man es als ein grosses Glück betrachtete, wenn einer Talschaft, einer Stadt diese Reichsfreiheit von den Kaisern geschenkt und verbrieft wurde. Jetzt ist der Moment da, wo die Schüler das Wesen des Bundes von 1291 verstehen, über den gemeinlich durchaus falsche Vorstellungen umgehen, so zwar, dass die Ansicht obwaltet, als hätten sich die Talschaften am Vierwaldstättersee mit diesem Bunde vom Reiche loslösen, frei machen wollen, Bestrebungen, an die um jene Zeit in der Schweiz kein Mensch dachte. Der Bund hatte im Gegenteil den Zweck, die Zugehörigkeit zum Reiche zu erhalten; beim Reiche wollten die Waldstätte sein und bleiben, nicht mehr unter die erbliche Herrschaft irgend eines Grafengeschlechtes wollten sie fallen, sondern nur noch den Kaiser als obersten Herrn über sich anerkennen. Zur Verteidigung dieser Reichsfreiheit, nicht der Freiheit im Sinne der nationalen Selbständigkeit, schlossen sie den Bund von 1291. Hieran schliesst sich das allmähliche Wachstum des Dreiwaldstättebundes zur achtörtigen Eidgenossenschaft. Nun wird ein Wort der erwachenden Eroberungspolitik der Eidgenossenschaft gewidmet, der Erwerbung der Einzel- und Gemeinen Herrschaften und den daraus erwachsenden Rivalitäten und Zwistigkeiten unter den Ständen selbst, die schliesslich zum unheilvollen alten Zürichkrieg führten. Ein wichtiger Abschnitt in der Geschichte der achtörtigen Eidgenossenschaft ist das Zeitalter der Burgunderkriege, die der Eidgenossenschaft wieder eine ansehnliche Gebietserweiterung brachten und ein mächtiges Anschwellen des eidgenössischen Stärke- und Machtgefühls zur Folge hatten. Das Bewusstsein tauchte auf, man brauche des Kaisers Schutz nicht mehr, man könne in den Bergen „auch des Reichs entbehren“. Dieses Machtbewusstsein weckte dann jene Bestrebungen, die schliesslich in den Schwabenkriegen zu einer Loslösung vom deutschen Reiche führten und in den mailändischen

Feldzügen ihren Höhepunkt, aber auch ihren Dämpfer fanden. Die Schweiz wurde ein selbständiger Staat und erweiterte sich zur 13-örtigen Eidgenossenschaft. Eingehender ist nun dieses merkwürdige Staatsgebilde zu besprechen. An Hand der Geschichtskarte von Öchsli und Baldamus zeigt man den Schülern die mannigfaltigen Rechtsverhältnisse der alten Eidgenossenschaft, den Unterschied zwischen Bundesgliedern, Zugewandten und Untertanenländern. Es ist auf die Machtlosigkeit, die Unbehülflichkeit dieses vielgestaltigen Staatenbundes hinzuweisen, die Tagsatzungen zu besprechen, die Rechtsunterschiede in den Kantonen, die Entstehung der Patriariate, die Rechtlosigkeit des Landvolkes und der gemeinen Herrschaften zu erörtern. Der Zerfall des eidgenössischen Sinnes, des Gefühls jeglicher Zusammengehörigkeit, die ganze innere Fäulnis führt zum schmählichen Zusammenbruch von 1798. Diese Zusammenhänge sind aufzudecken. Auch auf das Fehlen einer eigentlichen Bundesverfassung ist hinzuweisen und dabei zu reden von der Bedeutung der Bundesbriefe, des Pfaffen- und Sempacherbriefes und des Stanser-Vorkommnisses, die ja bis zum Ende des vorletzten Jahrhunderts die Grundlage des schweizerischen Staatsrechtes bildeten.

So wird in zirka acht Stunden die Geschichte der alten Eidgenossenschaft durchlaufen. Überall werden Irrtümer berichtigt, die Zusammenhänge zwischen den Ereignissen nachgewiesen, diese nach Ursachen und Wirkungen beleuchtet bis zur Tragödie von 1798. Von da an muss die Behandlung mehr in die Breite und Tiefe gehen. Der Untergang der alten Eidgenossenschaft ist in anschaulicher Weise nach Ursachen und Verlauf zu schildern und die Neuordnung der eidgenössischen Verhältnisse unter der Franzosenherrschaft zu besprechen. Die helvetische Einheitsverfassung, durch die die Schweiz zu einem Einheitsstaat zusammengeschmolzen wurde, die vielen Neuerungen, die sie uns brachte, wie Gleichberechtigung aller Bürger, Abschaffung aller und jeder Vorrechte, Trennung der Gewalten, Einführung der Volksrechte sind mit Ausführlichkeit zu behandeln. Die vollständige Umkehrung aller bisherigen Zustände erhellt am besten durch eine Gegenüberstellung des Einheitsstaates und des alten lockeren Staatenbundes. Es werden die Widerstände besprochen, die sich allerorten gegen die Neuordnung der Dinge geltend machten, das Unglücksjahr 1799 mit seinen Folgen ist zu schildern. Darzustellen sind die Zwistigkeiten zwischen Unitariern und Föderalisten, denen Napoleon 1803 ein Ende machte durch die Einheitsverfassung, durch die Mediationsakte, welche die Kantone wieder herstellte, die Schweiz

zu einer Art von Bundesstaat umwandelte, neue Kantone der Eidgenossenschaft einverleibte, die Tagsatzung wieder ins Leben rief, die Volksrechte schmälerte und der Schweiz eine drückende Abhängigkeit von Frankreich brachte. Es wird zu erörtern sein, wie mit dem Sturze Napoleons die Mediationsverfassung fiel und ersetzt wurde durch den Bundesvertrag, der die Schweiz wieder zur Ohnmacht und Zersplitterung verdamte, die Volksrechte abschaffte, die kantonalen Souveränitäten herstellte, die Patriziate, die Herrschaft der Städte über die Landschaften wieder neu aufleben liess, kurz in jeder Beziehung den Geist der Reaktion, der Restauration atmete, der zur Zeit Metternichs und der heiligen Allianz Europa beherrschte. Es ist zu zeigen, wie in dieser trüben Zeit der Restauration, schon in den zwanziger Jahren, die Epoche der Regeneration, des Strebens nach besseren, freiheitlicheren Zuständen, vorbereitet wurde, wie der Geist der Freiheit allerwärts erwachte und anno 1830 stürmisch nach einer Verbesserung der kantonalen Verfassungen und einer Kräftigung des eidgenössischen Bundes verlangte. Der überaus schöpferischen Zeit der 30iger Jahre, die auf allen Gebieten neue Samenkörner ausstreuete, ist eingehend zu gedenken, ohne des reaktionären Rückschlages zu vergessen, der durch den Septemberputsch von Zürich eingeleitet, über alle Gae des Landes hinzog, der soziale, politische und religiöse Streitigkeiten weckte und wieder aufflammen liess, was endlich zum letzten Bürgerkrieg der Eidgenossenschaft, führte. Nachdem das Wesen, die Tendenz und die Auflösung des Sonderbundes ausführlich behandelt worden sind, wird die schönste Frucht dieser Wirren, die neue Bundesverfassung von 1848, besprochen, welche die Eidgenossenschaft wieder zu einem starken Bundesstaate, zu einem modernen Staate überhaupt, machte und unserem Lande viel segensreiche Neuerungen brachte.

Die gründlichen Veränderungen, die in den sechziger und siebenziger Jahren sich vollzogen und dem Volke in den Kantonen eine erweiterte Anteilnahme an der Gesetzgebung (Einführung von Veto, Initiative und Referendum), sowie mannigfaltige Verbesserungen seiner materiellen Lage brachten, folgten wieder Bestrebungen für die Neugestaltung des Bundes. Die Forderung nach grösserer Zentralisation, vorab im Militär- und Rechtswesen, machte sich geltend, ebenso der Wunsch nach Übertragung der in einzelnen Kantonen eingeführten demokratischen Prinzipien auf den Bund. Aus diesen Forderungen ging die Bundesrevision von 1874 hervor, welche der Schweiz

diejenigen politischen Zustände und Einrichtungen brachte, deren wir uns heute erfreuen.

Als vortreffliche Hülfsmittel für das Studium der Schweizergeschichte dient für den Unterricht selbst die „Geschichtskarte der Schweiz“ von Öchsli und Baldamus, dann die Schweizergeschichte von Öchsli, Verlag der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, der „Auszug aus der Schweizergeschichte“ von Dändliker (Zürich, Schulthess & Cie.), dessen Geschichte der Schweiz in der Sammlung Göschen, sowie „Die Schweiz im 19. Jahrhundert“ von Th. Curti und dessen „Geschichte der schweizerischen Gesetzgebung“.

III. Schweizerische Verfassungskunde.

Drei Wege können beschritten werden, um den Schülern das Verständnis zu erschliessen sowohl für das Wesen und die Aufgaben des Staates im allgemeinen, als auch für die staatlichen Einrichtungen unseres Landes im besonderen.

Die Unterweisungen in Verfassungskunde können jeweils anknüpfen an aktuelle Tagesfragen, wie z. B. Wahlen, Abstimmungen, Referendumsbegehren, Initiativvorschläge, Verhandlungen der Behörden und deren Bekanntmachungen in den Tagesblättern, Zeitungsartikel usw. Diese Art des Vorgehens könnte den Anspruch erheben, sich immer nur mit Dingen zu beschäftigen, welche die Gemüter bewegen, Fragen zu behandeln, die aktuell sind, über die die Schüler auch im öffentlichen Leben disputieren hören, so dass wohl vorausgesetzt werden dürfte, dass sie diesen Stoffen ein reges Interesse entgegenbrächten. Anderseits muss aber gesagt werden, dass auf diese Weise kaum ein geordneter, planmäßig fortschreitender und aufbauender Unterricht möglich wäre. Man müsste die Stoffgebiete eben nehmen, wie das vielgestaltige Leben sie je und je bringt. Zudem ist aber zu bedenken, dass es in der Politik tote Zeiten gibt, wo keine gesetzgebenden Behörden an der Arbeit sind, wo weder Referendumsabstimmungen noch Initiativvorschläge vorliegen, wo keine grossen weltbewegenden Ereignisse die Gemüter beschäftigen. In solchen Zeiten könnte der Stoff zu mangeln beginnen, der Lehrer hie und da in Verlegenheit kommen, womit er seine Schüler beschäftigen sollte. Für einen einleitenden, gleichsam propädeutischen Unterricht in Verfassungskunde möchte dieser Weg wohl beschritten werden, aber für einen systematisch aufbauenden, alle Gebiete des politischen Lebens in Gemeinde, Kanton und Bund umfassenden Lehrgang ist er allein wohl kaum geeignet.

Ein zweiter Weg ist der, dass von allgemeinen Betrachtungen über die Notwendigkeit des **Zusammenlebens** der Menschen in gesellschaftlichen Verbänden, der Notwendigkeit des staatlichen **Zusammenschlusses** ausgehend, allgemein und ganz theoretisch der Zweck des Staates konstruiert wird. Hierbei wird gesprochen von den Leistungen des Staates: vom Schutz nach aussen und nach innen, von seiner Tätigkeit zur Beförderung der Wohlfahrt seiner Bürger, von den Leistungen gegen den Staat und endlich von der notwendigen Organisation des Staates und seiner Behörden. Diesen theoretischen und abstrakten Gang haben vorgeschlagen: Herzog in seiner „Staatskunde für Schulen“ (Baden, Doppler) und Dr. R. Hotz in seiner kürzlich erschienenen „Schweizer Bürgerkunde“ (Zürich, Schulthess & Cie.). Dieser Weg eignet sich indes mehr für geistig geschulte Leute (Seminar, ob. Gymnasium), die über ein grösseres Mass von Bildung verfügen, als es bei den Schülern der Fortbildungs- und Gewerbeschulen gemeiniglich der Fall ist. Dr. Hotz erklärt denn auch in seiner Vorede, dass sein Buch in erster Linie für die Bedürfnisse der höheren Mittelschulen geschrieben sei. Dieser theoretische, abstrakte Weg gibt wohl auch weniger Gelegenheit zu eigener Betätigung und Mitwirkung der Schüler im Unterricht, da er, nicht an Bekanntes anknüpfend, bloss von allgemeinen Erwägungen ausgeht. Trotzdem sind die beiden genannten Werke als für den Lehrer vortrefflich geeignet zu erklären.

Rebsamen; Heinrich Huber, Lehrer in Zürich II, in seiner im Selbstverlage erschienenen „Gesetzes- und Verfassungskunde“, ferner Bürki in seinem „Unterricht in der Verfassungskunde“ (Bern, Grunau) folgen in ihren Werken dem altbewährten, pädagogischen Grundsatz: „Vom Leichten zum Schweren, vom Bekannten zum Unbekannten“.

Welches ist denn die unsern 18- bis 19jährigen jungen Männern ausser dem Familienverbande am besten bekannte gesellschaftliche Vereinigung von Menschen zur Erreichung gemeinsamer Ziele? Es ist wohl der freie Verein, die freie Gesellschaft. Der Verein ist allen jungen Leuten bekannt, sind doch die meisten von ihnen bereits Mitglieder irgend welcher Vereine. Gemeinde, Kanton und Bund sind grosse Gesellschaften, und der Weg zu ihrem Verständnis geht durch die kleinen. Diese liegen dem Erfahrungs- und Anschauungskreise der Schüler am nächsten. Deshalb müssen ihnen erst durch eine elementare Einführung die Augen geöffnet werden für das Wesen, die Bedeutung und die Organisation des Staates. Diese elementare

Einführung vermittelt am besten die Betrachtung der Einrichtungen des Vereins. Der Verein ist das Vorbild der staatlichen Verbände, er ist ein Staat in verkleinertem Maßstabe. Er setzt sich einen bestimmten Zweck, wie auch jede staatliche Vereinigung ihre bestimmten Ziele verfolgt. Die Statuten des Vereins entsprechen der Verfassung des Staates, die besonderen Reglemente, welche die Bestimmungen der Statuten präzisieren und umschreiben, entsprechen den Gesetzen des Landes, der Vorstand ist die verwaltende und ausführende Behörde, die Exekutive, die Regierung des Staates, die Hauptversammlung des Vereins ist die gesetzgebende Behörde, die Legislative, und da in der Hauptversammlung jedes Mitglied Sitz und Stimme hat, so ist der Verein eine reine Demokratie, vergleichbar der Landsgemeinde eines Staates. Die Vorstandsmitglieder werden aus der Reihe der Vereinsangehörigen gewählt, deshalb kann beim Verein schon die Vornahme der Wahlen und Abstimmungen besprochen werden. Man kann reden von offener und geheimer Abstimmung, vom absoluten und relativen Mehr, von der Aufstellung der Wahlprotokolle bei Einzel- und Listenwahl, von den Rechten und Pflichten der Mitglieder dem Verein gegenüber, von der Notwendigkeit getreuer Pflichterfüllung, der Unterordnung des Einzelwillens unter den Gesamtwillen, soll anders der Verein gedeihen und seinen Zweck erfüllen.

Ist das Wichtigste über das Wesen und die Organisation des Vereins besprochen, so geht man über zur Behandlung des dem Verein nächststehenden Verbandes von Menschen zu gemeinsamem Handeln, zur Gemeinde, die im Gegensatz zu den Vereinen nicht eine freiwillige Gesellschaft, sondern eine gesetzlich geordnete Zwangsgemeinschaft ist. Es wird geredet vom Zweck der Gemeinde, von ihren verschiedenen Arten, der politischen oder Einwohnergemeinde. Hieran schliesst sich die Besprechung der gesetzgebenden, beschliessenden Behörde der Gemeinde, der Gemeindeversammlung, ihrer Organe und Kompetenzen. Die meisten Gemeinden der Schweiz sind reine Demokratien, da an den Gemeindeversammlungen alle stimmberechtigten Einwohner Zutritt und Stimme haben. Grössere Gemeinwesen, wie z. B. Zürich und andere, machen hiervon eine merkwürdige Ausnahme, indem hier wegen der Unmöglichkeit der Abhaltung von Gemeindeversammlungen, infolge zu grosser Einwohnerzahl, die Stimmberchtigten die Kompetenz zum Erlass und zur Abänderung der Gemeindeordnung und der Verordnungen, zur Bestimmung des Steuerfusses und der Beschlussfassung über zu er-

stellende Werke usw., Vertretern, Repräsentanten überlassen mussten, die von den Einwohnern der Gemeinde gewählt werden. Die Abgeordneten bilden den Grossen Stadtrat, Bürgerrat usw.; diese Behörde hat all die Befugnisse, die in kleineren Gemeinden die Gemeindeversammlung besitzt. Da bei einer solchen Bestellung der gesetzgebenden Behörde es vorkommen könnte, dass sie Beschlüsse fasste, die der Mehrheit der Einwohner nicht gefallen, musste man in diesen städtischen Gemeinwesen das Referendum einführen, durch das sich die Bürger vor missbeliebigen Beschlüssen der Legislative schützen können. Deshalb wird in den Schulen solchermassen repräsentativ organisierter Gemeinden hier schon der Ort sein, vom Referendum, dem obligatorischen und fakultativen, vom Wesen der Dringlichkeitserklärung, der Initiative, zu sprechen. Überhaupt empfiehlt es sich, das Wesen all dieser Dinge, deren Verständnis den Schülern durchaus nicht leicht fällt, an den einfachsten Verhältnissen, die sich bieten, zu erklären. Je einfacher und naheliegender die Verhältnisse den Schülern sind, um so eher werden sie dieselben begreifen; bei Behandlung von Kanton und Bund kann man immer blos wieder auf das früher beim Verein oder der Gemeinde Gesagte zurückgreifen. Dann werden die ausführende und verwaltende Behörde der Gemeinde, der Gemeinderat, Bürgerrat, Stadtrat, seine Bestellung und Kompetenzen besprochen. Bei grösseren Gemeinwesen, wo die Mitglieder des Rates die Geschäfte der Gemeindeverwaltung unter sich geteilt haben, wird man schon von der Departmentseinteilung reden können. Eine besondere Besprechung ist dem Haushalt und dem Steuerwesen der Gemeinde zu widmen. Das Wesen der Steuern ist den Schülern schon bei Gelegenheit der Besprechung der Vereinsbeträge der Mitglieder klar gemacht worden. Die Begriffe Existenzminimum, Proportional- und Progressivsteuer, die Art der Steuertaxation, die Berechnung der Steuer sind hier zu erörtern. Es folgt ein Kapitel über Wahlen und Abstimmungen, die Stimmberechtigung, das Bürgerrecht und die Niederlassung, über die Erwerbung des Bürgerrechts in der Wohngemeinde. Das Thema „Betreibungsbeamter, Gemeindeammann“ gibt Gelegenheit, über die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung zu sprechen; die Bedeutung des Friedensrichters ist aus dem Namen dieses Beamten zu konstruieren.

Kürzer wird man sich halten können bei Behandlung der Bezirks-, Amts-, Kreis- oder Distriktsbehörden, die ja im wesentlichen nur Aufsichtsorgane über die Tätigkeit der Gemeindebehörden sind,

denen aber gesetzgebende Befugnisse nicht zukommen. Allerdings gibt dann das Bezirksgericht Anlass über den Unterschied zwischen Zivilstreitigkeiten, d. h. Streitigkeiten über Mein und Dein und Strafsachen zu reden, ferner mag hier schon das Wesen der Appellation gegen die Urteile niederer Instanzen an höhere, sowie die Kassation solcher Urteile behandelt werden.

Vorgängig der Behandlung des Kantons und seiner Einrichtungen wird in einem einleitenden Kapitel dargetan werden, dass jeder Kanton ein Staat für sich ist, mit eigener Verfassung, eigenen Gesetzen, eigener Regierung, eigenem Territorium, kurz, mit all den Attributen, die einem Staate zukommen. Die Schweizerkantone, so wie sie heute bestehen, sind Produkte der geschichtlichen Entwicklung; sie haben sich im Laufe der Jahrhunderte durch freiwilligen oder zwangweisen Zusammenschluss kleinerer Gebiete gebildet. Die Kantone sind also in der Schweiz das Ursprüngliche, Primäre und erst im Laufe der Zeiten haben sie sich allmählich, einer nach dem andern, zu dem grösseren Staate zusammengeschlossen, den wir die schweizerische Eidgenossenschaft nennen.

In der Besprechung der Organisation der Kantone wird wohl am besten in erster Linie jener grosse Komplex von Fragen behandelt, die mit der Gesetzgebung zusammenhangen. Auf die Statuten der Vereine hinweisend, redet man zuerst von der Verfassung der Kantone und von der Ausführung der Verfassungsartikel durch die Gesetze. Dieser Unterricht zwischen der Verfassung, die nur die allgemeinen Grundsätze über die Einrichtungen des Staates, die allgemeinen Richtlinien, nach denen sich das staatliche Leben bewegen soll, festsetzt und den Gesetzen, die in ihrer Grosszahl diese allgemein gehaltenen Vorschriften genauer, detaillierter, für das praktische Leben verständlich ausführen, ist eingehend zu erörtern. Ich habe diesen Unterschied zwischen einer Verfassungsbestimmung und dem diesen Artikel ausführenden Gesetze jeweils dadurch recht in die Augen springend gemacht, dass ich den Artikel 62 der Verfassung des Kantons Zürich, der die Grundlagen des kantonalen Erziehungs- und Schulwesens festsetzt und das Gesetz über das Unterrichtswesen und die einschlägigen Verordnungen einander gegenüberstellte. -- Nun wird die Behörde besprochen, welche für die Kantone die Gesetze ausarbeitet, der Kantonsrat, Landrat, Grosse Rat. Anschliessend werden dessen Wahlart, Amtsdauer, Sitzungen, Kompetenzen behandelt und gezeigt, dass in den meisten Kantonen die Gesetze dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, dass in einzel-

nen Kantonen jedes Gesetz dem Referendum unterworfen werden muss (obligatorisches Referendum), dass aber in anderen eine Abstimmung nur stattfindet, wenn sie innerhalb einer gewissen Frist von einer bestimmten Anzahl von Stimmberechtigten verlangt wird (fakultatives Referendum). Auch des Volksrechts der Initiative ist zu gedenken, durch das eine bestimmte Anzahl von Bürgern den Erlass, die Abänderung, die Aufhebung eines Gesetzes oder eine teilweise oder gänzliche Änderung der Verfassung verlangen kann.

Auf den Vereinsvorstand hinweisend, kann man nun übergehen zur Behandlung der ausführenden und verwaltenden Behörde des Kantons, des Regierungs-, Staatsrates, Kleinen·Rates. Auch hier werden Wahlart, direkte oder indirekte Volkswahl, Befugnisse und Departementseinteilung besprochen. Dem Staatshaushalt, den wichtigsten Einnahmen und Ausgaben des Staates wird an Hand einer Staatsrechnung eine Würdigung zu teil. Hierbei kommt man auf die Staatssteuer zu reden, auf den Steuerfuss, auf die Berechnung der Steuer für den einzelnen Steuerpflichtigen. Der Unterschied zwischen direkter und indirekter Steuer wird hier ebenfalls behandelt werden können.

Bei Besprechung der richterlichen Behörden des Kantons wird auf den Unterschied hingewiesen zwischen den Obergerichten und den Schwurgerichten, die in manchen Kantonen eingeführt sind und auf die Wahlart dieser Gerichte und deren Aufgaben. Die Skizzierung des Ganges einer Schwurgerichtsverhandlung interessiert die Schüler stets.

Da die Kenntnis der Rechte und Pflichten des Volkes sehr wichtig ist, so ist es notwendig, vielleicht gerade im Anschluss an die Behandlung der kantonalen Verhältnisse, einen Abschnitt hierüber anzufügen. Man wird an Hand der einschlägigen Artikel der kantonalen Verfassung reden vom Wahl- und Stimmrecht, vom Vorschlagsrecht des Volkes, von der Gleichheit aller vor dem Gesetze, von der persönlichen Freiheit, von der Handels- und Gewerbefreiheit, vom Recht der freien Meinungsäusserung, der freien Niederlassung, der Glaubens-, Vereins- und Pressfreiheit. Diesen mannigfaltigen bürgerlichen Rechten stehen aber auch gewisse Pflichten gegenüber, die jeder gegen Staat, Familie und Mitmenschen hat, z. B. die Pflicht zur Beachtung und Befolgung der Gesetze, die Schul-, Militär- und Steuerpflicht und in einzelnen Kantonen für gewisse Ämter auch der Amtszwang.

Nach einer Besprechung des Schulwesens mag das Kapitel

„Kanton“ abgeschlossen und übergegangen werden zur Behandlung der Einrichtungen des B u n d e s. Auch hier beginnt man wieder am zweckmässigsten mit der Besprechung der gesetzgebenden Behörde der Eidgenossenschaft, der Bundesversammlung, die aus zwei gleichberechtigten Abteilungen besteht, dem National- und dem Ständerat. So haben wir also in der Gesetzgebung der Eidgenossenschaft das Zweikammersystem, und es wird über die Bedeutung dieser Einrichtung speziell in der Schweiz ein Wort gesprochen. Es werden behandelt die Wahlart der Nationalräte, die Nationalratswahlkreise, die Berechtigung zur Wahl in denselben. Dabei ist folgendes zu beachten. Die Wahl des Nationalrats ist an eidgenössische Vorschriften gebunden, in der Wahlart, sowie in den Bedingungen der Wählbarkeit der Ständeräte sind die Kantone völlig frei. In den einen Kantonen werden die Ständeräte direkt durch das Volk, in andern durch die Grossen Räte gewählt. Es ist auch die Amts dauer der Ständeräte durchaus verschieden. Der Nationalrat tritt alle drei Jahre ausser Amt, der Ständerat stirbt gleichsam nie aus. Nun werden die Tätigkeit und die Befugnisse der Bundesversammlung besprochen, die Sessionen der Räte, die Art und Weise, wie eidgenössische Gesetze durch die beiden Räte behandelt werden. Weiter wird behandelt das eidgenössische Referendum, das nur fakultativ ist, ferner die Initiative, durch die sowohl eine Total- als eine Partialrevision der Bundesverfassung verlangt werden kann, während auf eidgenössischem Boden das Gesetzinitiativrecht erst angestrebt wird. „So ist in der Schweiz dem Volke nicht nur die Aufgabe eines Wahlorgans zugeschrieben, sondern es nimmt durch Abstimmung über Verfassungsrevisionen und Gesetzeserlass an der Entwicklung des Staates selbst teil, ja es greift mittels der Initiative unter Umständen direkt mit Ausschaltung der gesetzgebenden Räte in die Gestaltung des Staates ein. So ist die Schweiz ein reiner Volksstaat, der einzige seiner Art in Europa, nur Australien und Neuseeland, beides junge Staatsgebilde und nicht beschwert vom Ballaste einer langen geschichtlichen Entwicklung, haben ähnliche volkstümliche Staatseinrichtungen.“ (Dr. Hotz, pag 51.)

Hieran schliesst sich die Betrachtung des Bestandes und des Vorsitzes in der obersten vollziehenden, leitenden und verwaltenden Behörde der Eidgenossenschaft, des Bundesrates. Die Wahlart der Bundesräte, die Bedingungen der Wählbarkeit, die Departementseinteilung und die Befugnisse der Departementsvorsteher sind zu besprechen. An Hand der eidgenössischen Staatsrechnung werden

der Haushalt, die wichtigsten Einnahmen und Ausgaben des Bundes behandelt.

Sodann kommt zur Besprechung das Bundesgericht, das aus 19 Mitgliedern und 9 Ersatzmännern besteht, die von der Bundesversammlung gewählt werden, und das seinen Amtssitz in Lausanne hat. Seine Kompetenzen als Zivilgericht, als Staatsgerichtshof und als Strafgericht sind zu behandeln.

Mit einem Hinweis auf die Bedeutung der internationalen Ämter, deren Obhut Bern anvertraut ist, mag dieser Abschnitt der Verfassungskunde geschlossen werden. „Diese internationalen Ämter: das Telegraphenamt, der Weltpostverein, das Amt für internationalen Eisenbahntransport und für den Schutz des geistigen Eigentums charakterisieren aufs deutlichste die neue Richtung in der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft. Sie zeigen, dass trotz aller Schutzzölle und über die Schranken staatlicher und nationaler Natur hinweg sich der Weltverkehr in umfassender Weise entwickelt und so aus der Menschheit allmählich ein grosses einheitliches Ganzes formt. Dieser Zug zur Einheit, die fortschreitende Demokratisierung der Staaten und das Bestreben, dem sozialen Gedanken zum Durchbruch zu verhelfen, sind die grossen Ziele, denen allerdings mitunter auf Irrwegen und in sonderbarem Zickzack die Menschheit zustrebt.“ (Dr. Hotz, pag. 209 und 210.)

An die Behandlung der Bundesverfassung im allgemeinen und der Organisation der eidgenössischen Behörden schliesst sich eine Übersicht der wichtigsten Gebiete der Bundesgesetzgebung. Da wird an Hand der einschlägigen Artikel der Bundesverfassung gesprochen vom Eisenbahnwesen der Schweiz, von der grossen Bedeutung dieses Verkehrsmittels im allgemeinen und für unser im Land im besondern von der Geschichte des Privatbaues der Bahnen, von dem Rückkauf derselben durch den Bund und den Tendenzen, nach denen der Bundesbahnbetrieb geleitet werden soll. Den grossen Fortschritt, welchen die Übernahme des Postwesens durch den Bund unserm Land brachte, erhellt am besten eine Vergleichung der jetzigen Zustände auf diesem Gebiete mit denen vor 1848. Eine ausführliche Behandlung ist dem Zollwesen zu widmen. Über dieses Gebiet orientiert vorzüglich Herzog in seiner bereits angeführten „Staatskunde für Schüler“, pag. 40 ff. Er redet da sehr einlässlich und verständlich über das Wesen der Zölle im allgemeinen, über das Schutzzollsystem, die Grenzen der Schutzzölle, die Handelsverträge etc. Artikel 38, 39 und 40 der Bundesverfassung handeln vom Münzwesen, dem Mass- und Gewichts-

system. Ein Rückblick auf das Münzwesen der Schweiz vor 1848 zeigt auch hier wieder den Segen, der unserem Lande aus der Übernahme des Münzwesens durch den Bund erwuchs. Den Bestimmungen über Arbeiterschutz und Haftpflicht bringen namentlich die Leute industrieller Gegenden ein reges Interesse entgegen. Deshalb werde diesem Teil der Bundesgesetzgebung eine ausführliche Behandlung zu teil, und es soll darauf hingewiesen werden, dass die Schweiz gegenwärtig darnach strebe, die Haftpflicht von Staatswegen auf dem Wege der Versicherung zu regeln und damit zugleich die Krankenversicherung zu verbinden, dass auch die staatliche Alters- und Invaliditätsversicherung in Aussicht genommen sei. Man zeigt, dass die Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit zu staatlichen Regalen und Monopolen führte. Das Bergwerks- und Salzregal, das Jagd- und Fischereiregal gehören den Kantonen, dem Bund sind überlassen worden das Post- und Telegraphen-, das Pulver- und das Münzregal, ferner das Alkoholmonopol. Das Tabakmonopol wird angestrebt; dessen Ertragnisse sollen dazu dienen, die vorhin genannte Alters-, Kranken- und Invaliditätsversicherung zu fundieren. Das Getreide-monopol soll dem Schweizervolke unser wichtigstes Nahrungsmittel gut und billig liefern. Den Vor- und Nachteilen der Monopole wird eine kritische Beleuchtung zu teil werden. Artikel 8, 13—22 der Bundesverfassung und das Bundesgesetz vom 12. April 1907 handeln vom Militärwesen der Eidgenossenschaft. Es ist einleuchtend, dass junge Männer, die im Begriffe sind, in die Armee einzutreten, sich für die Bestimmungen dieses Gesetzes interessieren. Es werden deshalb die allgemeinen Grundsätze über das schweizerische Militärwesen und die Einteilung des Heeres besprochen, wobei nicht vergessen werden darf, auf die Bedeutung unserer Armee zum Schutze der Neutralität und Unabhängigkeit des Landes hinzuweisen, in einer Zeit, wo so vielfach Abschaffung des Heeres und dadurch eine Wehrlosmachung unseres Landes verlangt wird.

Das Verhältnis zwischen Bund und den Kantonen, die Abgrenzung der beidseitigen Machtbefugnisse wird ebenfalls betrachtet. Hier ist wohl auch der Ort, ein Wort zu reden über den Unterschied zwischen Staatenbund, wo keine einheitliche, starke zentrale Staatsregierung existiert, die Beschlüsse der Zentralregierung für die Teile nicht bindend sind, und dem Einheitsstaate, wo es im ganzen Lande nur eine Verfassung, eine Regierung gibt, wo die gleichen Gesetze für alle Gebiete gelten, wo die Zentralregierung allmächtig über alle Fragen und Verhältnisse des Staates entscheidet, wo alle Teile dem in der

Zentralregierung verkörperten Staatswillen gleichmässig unterworfen sind. Das Wesen des Bundesstaates, der zwischen diesen beiden Extremen die Mitte hält, wird erörtert. Man widmet ein Wort den zwei grundsätzlich verschiedenen Anschauungen, die wir im Schweizerlande finden, wo die einen, die Förderalisten, die Macht des Bundes möglichst beschränken, während die anderen, die Zentralisten, umgekehrt dem Bunde möglichst viel Machtbefugnisse einräumen möchten. Auch die Regulierung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, so wie sie die Verfassung von 1874 gebracht hat, ist zu besprechen. Einleitend wird hingewiesen auf die Jahrhunderte alten, bis in die Neuzeit hinein sich abspielenden Kämpfe, welche die Staatsgewalt gegen die kirchliche Macht auszufechten hatte, weil letztere Machtbefugnisse für sich in Anspruch nahm, die die Vertreter der weltlichen Macht ihr auf die Dauer nicht einräumen konnten und wollten. Dieser Kampf zwischen Staat und Kirche wurde auch in der Schweiz durch lange Zeiten hindurch geführt und fand erst einen gewissen Abschluss, nachdem die Bundesverfassungen von 1848 und 1874 die Rechte des Staates gegenüber der Kirche genau umschrieben und geregelt hatten. Die Artikel 118—121 handeln von den Modalitäten, unter denen die Bundesverfassung rediviert werden kann; der Artikel 70 sagt, dass Ausländer, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus deren Gebiet ausgewiesen werden können. Das fälschlich so genannte Asylrecht, von dem in den Tagesblättern so viel gesprochen wird und das wissentlich oder unwissentlich oft falsch aufgefasst und verstanden wird, dürfte hier nach seinem wahren Wesen erklärt werden (Dr. Hotz, pag. 50). Sind noch die verschiedenen Staatsformen und die Notwendigkeit der Trennung der drei Gewalten behandelt, wobei man auf den Unterschied zwischen Monarchie und Republik, zwischen Despotie und konstitutionellem Staate zu reden kommt, so dürften diejenigen Gebiete der Verfassungskunde erschöpft sein, die den Schülern unserer Stufe verständlich, für sie notwendig und wertvoll sind. —

Der hier skizzierte Lehrgang in Verfassungskunde geht vom Naheliegenden, Bekannten über zum Fernerliegenden, Unbekannten. Er schreitet in konzentrischen Kreisen vom Verein zur Gemeinde, dann zum Kanton und endlich zum Bunde vorwärts. Dabei bietet sich immer Gelegenheit, auf früher Behandeltes hinzuweisen, auf Bekanntes zurückzugreifen, Analogien aufzustellen, Parallelen zu ziehen, was alles dazu mithilft, die Schüler zum Vergleichen, Selbstfinden, überhaupt zur tätigen Mitwirkung beim Unterricht anzuhal-

ten, worauf grosses Gewicht zu legen ist. Der Schüler soll nicht bloss rezeptiv sein, er soll beim Unterrichte sich mitbetätigen. Man soll ihn all das selbst suchen lassen, was er aus schon Behandeltem selbst finden kann. Was er selbst erarbeitet hat, gewährt ihm grössere Freude und haftet besser in seinem Bewusstsein als das, was nur durch Auge und Ohr in seinen Geist eingezogen ist. Man wird ihn auch anhalten, Fragen zu stellen, wenn ihm etwas unverständlich geblieben ist, Einwürfe zu machen, wenn er an etwas zweifelt. Allerdings verlangt diese Mitwirkung der Schüler beim Unterricht anderseits, dass dem Fache der Verfassungskunde genügend Zeit eingeräumt werde; denn dieser Weg ist etwas länger als das dozierende Verfahren. Er führt vielfach auf Umwegen erst zum Ziele. Der Unterricht in Vaterlandskunde gibt auch vielfach Gelegenheit zu schriftlichen Arbeiten der Schüler. Man kann z. B. jeweils einen Schüler anhalten, über die Besprechungen einer Unterrichtsstunde eine Art Protokoll anzufertigen, das dann zu Beginn der nächsten Stunde wie ein Vereinsprotokoll abgenommen würde; es lassen sich Vereinsstatuten ausfertigen, Wahlprotokolle ausarbeiten, Eingaben an Behörden verschiedenster Art verfassen. Ist es deshalb möglich, den Unterricht in Verfassungskunde dem Lehrer des Deutschen zu überbinden, so würden beide Fächer hiervon nur Nutzen haben, indem einerseits die Vaterlandskunde viel wertvollen Stoff für schriftliche Arbeiten liefert, wie anderseits diese schriftlichen Ausfertigungen wieder die Kenntnisse der Schüler in Vaterlandskunde stützen und festigen.

Wie schon mehrfach angedeutet, soll der Lehrer nie versäumen, wo sich Gelegenheit bietet, aktuelle Tagesfragen in den Kreis der Besprechung zu ziehen. Abstimmungen, Referendumsbegehren, Wahlen etc. geben Anlass zur Betrachtung von öffentlichen Vorgängen, welche die Gemüter beschäftigen. Es soll auch überall hingewiesen werden auf die neuzeitlichen Bestrebungen, die sich im volkswirtschaftlichen und staatlichen Leben des Bundes und der Kantone geltend machen. So wird das Interesse der jungen Männer für das öffentliche Leben am besten geweckt, und diese Weckung des Interesses für alle Vorkommnisse der Öffentlichkeit soll mit einer der wichtigsten Ziele des verfassungskundlichen Unterrichts sein. Kampf gegen die Interesselosigkeit, Gleichgültigkeit gegenüber den öffentlichen Angelegenheiten soll das Leitmotiv im staatsbürgerlichen Unterricht bilden.

Freilich kann bei Besprechung solcher Tagesfragen der Lehrer etwa dadurch in Verlegenheit kommen, als sich bei der Aussprache der Ansichten über diese Dinge der verschiedene politische Stand-

punkt, die Zugehörigkeit der Schüler zu verschiedenen politischen Parteien geltend macht. Wir dürfen eben nicht übersehen, dass junge Männer von 18—19 Jahren in politischen Dingen keine unbeschriebenen Blätter mehr sind, sie haben im Gegenteil bereits ihre bestimmten Ansichten und Meinungen. Junge Handwerker und Arbeiter halten etwa zur sozialdemokratischen Partei, während Kaufleute etc. vielleicht mehr rechts stehenden Parteigruppen angehören, und diese Gegensätze platzen speziell bei Behandlung von Tagesfragen etwa aufeinander. Der Lehrer wird solche Aussprachen nicht unterbinden, sondern seine Schüler gewähren lassen, tragen doch Auseinandersetzungen zur Klärung der Ansichten wesentlich bei und erwecken sehr das Interesse am Besuche des Unterrichts. Welche Stellung soll der Lehrer bei einem solchen Meinungsaustausch einnehmen? Es wird seine Pflicht sein, hier versöhnend zu wirken, übertriebene Anforderungen und ungerechte Angriffe auf Andersdenkende, ob sie von links oder rechts kommen, zu bekämpfen. Er wird dartun, dass im Staate verschiedene politische Ansichten und Parteien notwendig seien, dass aber dem Staate der Schutz und die Förderung der Wohlfahrt Aller obliege und dass über allem Parteigetriebe und dem Gezänke zwischen den verschiedenen Interessengruppen die Rücksichtnahme auf das Wohl des Gesamtstaates stehen sollte. Zeigt der Lehrer, dass er ein warmfühlendes Herz hat für die Leiden der besitzlosen Klassen und weist er nach, dass eigentlich unsere ganze Gesetzgebung, fast alle Massnahmen des Staates von dem sozialen Gedanken getragen sind, das harte Los der Armen zu bessern, so werden sich die Schüler seiner höheren Einsicht willig fügen, die heftigsten Gegensätze sich beruhigen.

Dadurch, dass das heranwachsende Geschlecht die Leistungen des Staates besser kennen und würdigen lernt, erwacht in ihm auch die lebendige Liebe zum Vaterlande. Diese kann nicht durch imperative Zurufe eingepflanzt werden; sie stellt sich aber von selbst ein im Gefolge der Einsicht, dass das Vaterland uns hohe Güter bietet, dass der Schweizer Ursache hat, es um seiner Schönheit und um seiner freiheitlichen Einrichtungen willen hoch zu halten. Die Weckung einer klar sehenden Vaterlandsliebe ist heutzutage notwendig, da ein vaterlandsloser Internationalismus sich breit macht und die Vaterlandsliebe so oft als Zeichen der Rückständigkeit verlacht und verhöhnt wird. Der ganze Unterricht in Vaterlandskunde soll auf das Motiv gestimmt sein: „O mein Heimatland, o mein Vaterland, wie so innig, feurig lieb ich dich“!

Beim Unterricht in der Verfassungskunde soll aber auch das ethische Moment nicht ausser acht gelassen werden. Es bietet sich überall Gelegenheit, die Schüler aufmerksam zu machen auf ihre Pflichten dem Einzelnen wie der Gesamtheit gegenüber. Bei Behandlung des Steuerwesens wird man hinweisen auf die Notwendigkeit einer richtigen Selbsttaxation, dartun, dass der, der Vermögen oder Einkommen verheimlicht, sich eines Betruges schuldig macht. Bei Besprechung des Stimmrechtes wird man nicht unterlassen, die Schüler aufzufordern, von diesem wichtigen Rechte dereinst einen würdigen und verständigen Gebrauch zu machen, sich zu belehren über die zur Abstimmung kommenden Vorlagen und stets so zu stimmen und zu wählen, wie es nach ihrer Einsicht und nach ihrem Gewissen das Wohl der Gesamtheit erheischt. Bei Besprechung der bürgerlichen Pflichten wird man darauf aufmerksam machen, dass es ausser den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten noch andere gibt, die nirgends gesetzlich gefordert, uns aber durch die allgemein gültigen Anschauungen über Recht und Sitte überbunden sind, die wir erfüllen müssen, wollen wir nicht der Verächtlichkeit und Ehrlosigkeit anheimfallen; nämlich die Pflicht, sittlich zu handeln. Die Sitte schreibt uns vor, wie wir uns im Verkehr mit unseren Mitmenschen zu verhalten haben und um stets zu wissen, was sittlich sei oder nicht, braucht der rechte Mensch nur sein Gewissen zu befragen.

Das sind im allgemeinen die Stoffgebiete, die in der Vaterlandskunde zu behandeln sind, die Tendenzen, die hiebei verfolgt werden sollen und die Richtlinien, nach denen der Unterricht sich zu bewegen hat. Wie aber viele Wege nach Rom führen, so ist es klar, dass man auch in anderer Weise zum Ziele gelangen kann. Man mag die Stoffgebiete anders gruppieren, je nach persönlicher Anschauung dies oder jenes weglassen, um dafür andere Materien in den Rahmen der Besprechung zu ziehen. Was hier vorgeschlagen wird, ist ein Weg unter vielen. Die unterrichtliche Behandlung der Vaterlandskunde verlangt ausser einem eifrigen Studium, einem sich Versenken und Hineinarbeiten in den Stoff, auch ein für unser Land und Volk warm schlagendes Herz.

Als vorzügliche Werke zum Studium speziell der schweizerischen Verfassungskunde und zum Gebrauche beim Unterricht seien folgende Werke empfohlen:

Der Schweizer Rekrut, von E. Kälin. Übungsstoff von Fortbildungsschulen, von Nager. Leitfaden für Gesellschafts- und Verfassungskunde, von U. Rebsamen. Gesetzes- und Verfassungskunde.

von Hrch. Huber. Der Unterricht in der Verfassungskunde, von R. Bürki. Staatskunde für schweizerische Fortbildungsschulen, Verlag Gassmann, Solothurn. Schweizer Bürgerkunde, von Dr. R. Hotz. Der Aktivbürger in Gemeinde und Staat, von Dr. O. Wettstein. Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, von Dr. Affolter. Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, von E. Zeiss. Schweizerische Gesetzes- und Verkehrskunde, von C. Huber. Zur Benutzung sollen herangezogen werden: Kantons- und Bundesverfassung, erhältlich beim zürcherischen kantonalen Lehrmittelverlag. Schweizerisches Zivilgesetzbuch. Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft.
